

Eine besondere und bedeutende Rolle spielen hierbei die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Strafrechtspflege (als Schöffen, als Vertreter der Kollektive der Werktätigen, als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte). In diesen Formen der Mitwirkung an der Strafrechtsprechung nehmen die Werktätigen über die allgemeine moralische Mißbilligung hinaus aktiven Einfluß auf die Einschätzung der Straftat.

Dieses moralisch-politische Urteil der Werktätigen über die Straftat entwickelt sich zugleich immer stärker zu einem Faktor bei der Entscheidung über die anzuwendenden Straf- und Erziehungsmaßnahmen. So ist die Auffassung eines Kollektivs aus dem Arbeits- oder Lebensbereich des Rechtsverletzers ein wichtiges Moment für den gerichtlichen Strafausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Im gleichen Sinne bestimmt § 31 Abs. 1 StGB, daß Kollektive der Werktätigen sich verpflichten können, die Bürgschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen, verbunden mit dem Vorschlag an das Gericht, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Ein solcher Vorschlag ist für das Gericht zwar nicht bindend, verpflichtet es aber, diesen eingehend zu prüfen und sich im Falle seiner Ablehnung gründlich und überzeugend mit ihm auseinanderzusetzen.

Die öffentliche Meinung ist zugleich eine der wichtigsten Garantien der Gesetzlichkeit der Strafrechtspflege (Art. 7 StGB). Der sozialistischen Strafrechtspflege sind die für die bürgerliche Gesellschaft typische Trennung und Gegenüberstellung von Recht und Moral sowie die Ignoranz der Justiz gegenüber den moralischen Überzeugungen und Anschauungen der werktätigen Massen fremd, sie findet im Rechtsbewußtsein der Werktätigen eine tiefe Quelle ihrer Autorität, Überzeugungskraft und mobilisierenden gesellschaftlichen Wirksamkeit.

4.1.3.4. Die Strafrechtswidrigkeit

Die Strafrechtswidrigkeit ist die *juristische Widerspiegelung* der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens oder der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens. Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat ist der Grund dafür, daß die Handlung im Strafgesetz zum Vergehen oder Verbrechen erklärt und mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedroht wird. Die Strafrechtswidrigkeit bringt die mit jeder Straftat verknüpfte Negation der durch das Strafrecht repräsentierten sozialistischen Rechtsordnung und damit den Charakter der Straftat als Rechtsbruch zum Ausdruck. Sie besagt zugleich, daß Handlungen nur dann Straftaten sein können, wenn sie vom Strafrecht verboten sind. Die Strafrechtswidrigkeit als Eigenschaft der Straftat ist eine notwendige Konsequenz aus dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung, das im sozialistischen Strafrecht der DDR strikt verwirklicht wird.

Dazu bestimmt Art. 99 Abs. 2 Verfassung: „Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist...“

Der gleiche Grundsatz ist in Art. 4 StGB sowie auch in § 1 Abs. 1 StGB fixiert. Dort heißt es: „Straftaten sind ... Handlungen ... (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.“